

Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 15.11.2023

(DTBl. 2024, S.358)

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 37) hat die Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt am 15.11.2023 nachfolgende Berufsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung

II. Aufgaben und Pflichten

§ 2 Berufsaufgaben

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

§ 4 Meldepflicht

§ 5 Kollegiales Verhalten

§ 6 Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten

§ 7 Fortbildungspflicht und Qualitätssicherung

III. Öffentlichkeit

§ 8 Bekämpfung von Missständen

§ 9 Werbung

§ 10 Vergütung tierärztlicher Leistungen

IV. Tierärztliche Praxis

§ 11 Niederlassung

§ 12 Ausübung der Praxis

§ 13 Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag

§ 14 Fortführen einer Praxis

§ 15 Abgabe einer Praxis oder Klinik

§ 16 Gemeinschaftspraxis

§ 17 Gruppenpraxis/Praxisgemeinschaft

§ 18 Partnerschaft und Partnerschaft mbH

§ 19 Juristische Personen

§ 20 Tierärztliche Klinik

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Verletzung von Berufspflichten

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

§ 23 Inkrafttreten

Anlagen zur Berufsordnung:

Anlage 1 Praxislogo

Anlage 2 Notfalldienstordnung

Anlage 3 Richtlinie über die an eine Tierärztliche Klinik/Tierklinik/Klinik zu stellenden Anforderungen (Klinikrichtlinie)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsstellung

- (1) Die Berufsordnung gilt für alle Personen, die nach den §§ 2 und 3 der Bundes-Tierärzteordnung berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Tierarzt zu führen und in Sachsen-Anhalt den tierärztlichen Beruf ausüben oder – ohne den Beruf auszuüben – in Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben oder nehmen. Sie gilt auch für ausländische Tierärzte, soweit die Bundes-Tierärzteordnung und das Gesetz über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB–LSA) es vorsehen.
- (2) Die Berufsbezeichnung Tierarzt darf nur führen, wer die tierärztliche Approbation besitzt oder nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 der Bundes-Tierärzteordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt ist.
- (3) Die Berufsordnung regelt, welche Pflichten bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes zu beachten sind. Ausübung ist jede Tätigkeit, bei der die während eines abgeschlossenen Studiums der Veterinärmedizin erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten verwertet werden.
- (4) Der tierärztliche Beruf ist ein freier Beruf und kein Gewerbe.

II. Aufgaben und Pflichten des Tierarztes

§ 2 Berufsaufgaben

- (1) Tierärzte dienen dem Allgemeinwohl und tragen bei der Ausübung ihres Berufes in hohem Maß Verantwortung für die Gesundheit von Mensch und Tier. Aufgrund der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ist jeder Tierarzt in besonderer Weise zum Schutz der Tiere berufen und verpflichtet.
- (2) Tierärzte haben insbesondere die Aufgabe, Leiden und Krankheiten der Tiere zu verhüten, zu lindern und zu heilen, das Leben und das Wohlbefinden der Tiere zu schützen und sie vor Schäden zu bewahren. Sie haben zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Tiere in allen Haltungsformen, insbesondere durch die Bekämpfung von Tierseuchen, beizutragen und den Menschen vor Gefahren und Schäden durch vom Tier übertragbare Krankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen.
- (3) Es ist ebenso Aufgabe der Tierärzte, zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt die Qualität und Sicherheit sowohl von Tieren als auch nicht von Tieren stammender Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sowie die Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und von Futtermitteln zu gewährleisten.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

- (1) Tierärzte sind verpflichtet,
 1. ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen sowie die Vorschriften ihres Berufsstandes zu beachten,
 2. die berufsfördernden Bestrebungen und Einrichtungen der Tierärztekammer zu unterstützen,

3. der Tierärztekammer diejenigen Auskünfte zeitnah zu erteilen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedarf,
4. bei der Ausbildung von Personen in Hilfs- und Assistenzberufen die für die Berufsausbildung bestehenden Vorschriften zu beachten und die Ausbildungsverträge der Kammer innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss vorzulegen,
5. über in Ausübung ihres Berufes gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen und fünf Jahre lang aufzubewahren, soweit keine andere Frist bestimmt ist; dies gilt auch für technische Dokumentationen,
6. sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu versichern und auf Verlangen der Kammer eine aktuelle Versicherungsbestätigung nachzuweisen,
7. sicherzustellen, dass in Ausübung ihres Berufes Vorschriften des Datenschutzes eingehalten werden,
8. darüber zu schweigen, was ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden ist, und dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen, die Kenntnisse aus dieser beruflichen Tätigkeit erlangt haben, die Schweigepflicht erfüllen. Diese Schweigepflicht besteht nicht, wenn öffentliche Belange die Bekanntgabe von Feststellungen erforderlich machen.
9. Arzneimittelnebenwirkungen oder -mängel, die während der Ausübung tierärztlicher Tätigkeit bekannt werden, der zuständigen Behörde oder der Arzneimittelkommission der Bundestierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Meldepflicht

- (1) Tierärzte, die nach Maßgabe der Vorschriften des KGHB-LSA Mitglieder der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt sind, haben Beginn und Ort sowie jede Änderung ihrer Berufsausübung und jeden Wechsel ihres Wohnsitzes unverzüglich der Kammer mitzuteilen.
- (2) Beschäftigten Tierärzte andere Tierärzte, so haben sie diese auf die Meldepflicht hinzuweisen.

§ 5 Kollegiales Verhalten

- (1) Tierärzte haben sich ihren Berufskolleginnen und -kollegen gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten.
- (2) Jede herabsetzende Äußerung über die Person oder das berufliche Wissen und Können sowie die Behandlungsweise anderer Tierärzte in der Öffentlichkeit ist zu unterlassen. Dies gilt auch für das Verhalten zwischen vorgesetzten und nachgeordneten Tierärzten.
- (3) Es ist jeder Versuch unzulässig, mit unlauteren Mitteln andere Tierärzte aus ihrer Stellung zu verdrängen sowie in ihrer beruflichen Entwicklung und Tätigkeit zu behindern oder zu schädigen.
- (4) Beamtete und angestellte Tierärzte im öffentlichen Dienst, bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei der Industrie, bei Tiergesundheitsdiensten, Versicherungsgesellschaften, Zuchtverbänden oder sonstigen Institutionen haben sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben zu beschränken. Sind tierärztliche

Tätigkeiten außerhalb des dienstlichen Aufgabenfeldes notwendig, ist Werbung für bestimmte Tierärzte zu unterlassen.

§ 6 Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten

Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten sind der Wahrheit entsprechend, sachlich, unparteiisch, formgerecht und sorgfältig auszustellen und insbesondere mit Angaben zu Zweck, Empfänger und Datum zu versehen. Ist zum Ausstellen einer Bescheinigung oder eines Gutachtens die Untersuchung eines Tieres oder Bestandes notwendig, so ist diese kurzfristig vorher nach den Regeln der veterinärmedizinischen Wissenschaft und den Erkenntnissen der tierärztlichen Praxis durchzuführen.

§ 7 Fortbildungspflicht und Qualitätssicherung

- (1) Den Beruf ausübende Tierärzte sind verpflichtet, sich fortzubilden und sich über die für ihre Berufsausübung geltenden und maßgeblichen Rechtsvorschriften und die Vorschriften des Berufsstandes zu unterrichten.
- (2) Die Fortbildungspflicht umfasst für
 1. Tierärzte im Beruf: 20 Stunden/Jahr,
 2. Tierärzte mit einer Zusatzbezeichnung: 24 Stunden/Jahr, davon mindestens 4 Stunden/Jahr im Bereich der Zusatzbezeichnung,
 3. Fachtierärzte: 30 Stunden/Jahr, davon mindestens 10 Stunden/Jahr im jeweiligen Gebiet,
 4. zur Weiterbildung ermächtigte Tierärzte: 40 Stunden/Jahr, davon mindestens 10 Stunden/Jahr im Gebiet/Teilgebiet/Bereich der Ermächtigung.
- (3) Führt ein Tierarzt mehrere Bezeichnungen oder ist er in mehreren Gebieten, Teilgebieten oder Bereichen ermächtigt, so umfasst die Fortbildungspflicht anstelle von Absatz 2, Satz 1 die Summe der Mindestfortbildungsstunden gemäß den Nrn. 2 bis 4 in den jeweiligen Gebieten, Teilgebieten und Bereichen. Diese Summe darf die Gesamtfortbildungszeit nach Absatz 2 Satz 1 nicht unterschreiten, wobei die höchste Gesamtfortbildungszeit nach den Nrn. 1 bis 4 ausschlaggebend ist.
- (4) Anrechenbar sind grundsätzlich nur Fortbildungen, die von der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) der Bundestierärztekammer anerkannt sind oder von der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt anerkannt bzw. von der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt als qualitativ gleichwertig anerkannt worden sind. Betriebswirtschaftliche Fortbildungen. Fortbildungen im Praxismanagement, in der Betriebswirtschaft und in der Informationstechnik (IT) können mit maximal 25 % anerkannt werden.
- (5) Die abgeleisteten Fortbildungsstunden sind der Tierärztekammer auf Verlangen nachzuweisen. Festgestellte Unterschreitungen können innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden.
- (6) Tierärzte sind verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer Berufsausübung zu ergreifen. Sie sollen sich dabei des Kodex „Gute veterinärmedizinische Praxis“ oder anderer von der Tierärztekammer anerkannter Qualitätssicherungsmaßnahmen bedienen.

III. Öffentlichkeit

§ 8 Bekämpfung von Missständen

Tierärzte sind zur Unterstützung bei der Beseitigung von Missständen, insbesondere beim Tierschutz, bei der Lebensmittelsicherheit, bei der Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung sowie bei der Arzneimittelanwendung, verpflichtet. Sie weisen die für die Missstände Verantwortlichen auf die Pflicht zu deren Beseitigung hin. Werden die Missstände nicht beseitigt, ist dies der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dies verstößt nicht gegen die tierärztliche Schweigepflicht.

§ 9 Werbung

- (1) Werbung im Sinne dieser Regelung ist das Anpreisen eigener tierärztlicher Tätigkeiten und Leistungen sowie das Verbreiten von Informationen mit dem Ziel der Steigerung der Nachfrage.
- (2) Es ist Tierärzten untersagt, eine berufswidrige Werbung zu betreiben oder zu dulden. Berufswidrig ist insbesondere eine wahrheitswidrige, irreführende, übermäßig anpreisende und vergleichende oder eine Preis-Leistungs-Werbung.
- (3) Behandlungs-, Tätigkeits- oder Interessenschwerpunkte sowie sonstige berufsrechtlich nicht geregelte Spezialisierungen dürfen öffentlich genannt werden, wenn sie nachweisbar sind, nicht nur gelegentlich ausgeübt werden und nicht zur Verwechslung mit berufsrechtlich geregelten Bezeichnungen führen können.

§ 10 Vergütung tierärztlicher Leistungen

- (1) Die Vergütung für tierärztliche Leistungen richtet sich nach der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung. Es ist grundsätzlich unzulässig, Gebühren unterhalb des Einzelsatzes des Gebührenverzeichnisses zu vereinbaren oder zu fordern. Das Überschreiten des Dreifachen oder eine Unterschreitung des Einfachen der Gebührensätze ist im begründeten Einzelfall durch individuelle schriftliche Vereinbarung vor Erbringung der Leistung zulässig.
- (2) Honorarforderungen sind grundsätzlich so aufzugliedern, dass eine Nachprüfung nach der GOT möglich ist. Auf Anforderung der Kammer müssen Liquidationen aufgeschlüsselt und vorgelegt werden.
- (3) Verträge, die statt der Berechnung von Einzelgebühren eine Pauschalvergütung oder eine von der Gebührenordnung abweichende Zeitvergütung vorsehen, bedürfen der Schriftform und sind der Tierärztekammer auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen.
- (4) Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars ist unzulässig.
- (5) Zulässig ist es, bei Angehörigen sowie Tierärzten ganz oder teilweise auf ein Honorar zu verzichten.

IV. Tierärztliche Praxis

§ 11 Niederlassung

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- (1) Die Ausübung des tierärztlichen Berufes in eigener Praxis ist an die Niederlassung gebunden. Die Niederlassung ist die Begründung einer selbständigen freiberuflichen tierärztlichen Tätigkeit an einem bestimmten Ort, der mit den notwendigen räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen ausgestattet ist (Praxissitz). Satz 1 gilt auch für Tierärzte mit zulässiger Nebentätigkeit.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Niederlassung sowie jede Veränderung derselben sind der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Zusätzlich darf das einheitliche Praxisemblem/-logo entsprechend der **Anlage 1** angebracht werden. Praxisschild und Praxisemblem dürfen nur Tierärzte anbringen, die sich niedergelassen haben und den Beruf ausüben.
- (4) Tierärzte können neben dem Ort ihrer Niederlassung (Praxissitz) an weiteren Standorten Praxen betreiben. Diese sind der Tierärztekammer anzuzeigen und zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet.
- (5) Praktizierende Tierärzte haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung von Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen. Insbesondere ist die Notfallversorgung sicherzustellen. Näheres regelt die Notfalldienstordnung (**Anlage 2**).
- (6) Niedergelassene Tierärzte können sich als „praktizierender (prakt.) Tierarzt“ bezeichnen. Weitere Bezeichnungen darf nur führen, wer die entsprechende Anerkennung laut Weiterbildungsordnung durch die Tierärztekammer erhalten hat. Die anerkannte Bezeichnung ist vollständig und unverändert anzugeben.

§ 12 Ausübung der Praxis

- (1) Tierärzte üben ihren Beruf auf Anforderung aus. Das Vornehmen tierärztlicher Tätigkeiten ohne vorherige Bestellung ist unzulässig, abgesehen von Notfällen und amtlich angeordneten Verrichtungen.
- (2) Niedergelassene Tierärzte sind in der Ausübung ihres Berufes grundsätzlich frei. Sie können eine Behandlung ablehnen, soweit sie nicht rechtlich dazu verpflichtet sind. Sie können sie insbesondere dann ablehnen, wenn sie der Überzeugung sind, dass zwischen ihnen und den Tierbesitzern oder deren Beauftragten das notwendige Vertrauensverhältnis fehlt.
- (3) Praktizierende Tierärzte dürfen sich nur durch Tierärzte vertreten lassen. Ein Vertreter ist gegenüber dem Vertretenen berichtspflichtig. Eine länger als vier Wochen andauernde Vertretung ist der Tierärztekammer mitzuteilen.
- (4) Bei der Zusammenarbeit zwischen Tierärzten und Nichttierärzten muss für Patientenbesitzer eine klare Trennung zwischen der tierärztlichen Tätigkeit und dem Dienstleistungsangebot eines Nichttierarztes erkennbar sein.
- (5) Das Abhalten von Sprechstunden außerhalb des Praxissitzes oder der Zweigpraxis ist unzulässig.
- (6) Das Behandeln eines Tieres oder eines Tierbestandes erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Untersuchung und im persönlichen Kontakt. Zum Behandeln gehören auch das Verordnen und das Abgeben von Arzneimitteln.

- (7) Abweichend vom Grundsatz des persönlichen Kontakts können niedergelassene Tierärzte, bei diesen angestellte oder mit diesen kooperierende Tierärzte telemedizinische Leistungen als Teil der tierärztlichen Praxisausübung erbringen. Eine ausschließliche Beratung durch Kommunikationsmedien ist erlaubt, wenn dies tierärztlich vertretbar ist und die erforderliche tierärztliche Sorgfalt gewahrt wird. Im Rahmen der allgemeinen Aufklärungspflicht sind die Patientenbesitzer über die Besonderheiten einer solchen Beratung aufzuklären.
- (8) Beim Umgang mit Arzneimitteln und Impfstoffen sind die geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Tierarzneimittelrecht, die Verordnung über tierärztliche Hausapotheken sowie die Tierimpfstoff-Verordnung zu beachten.
- (9) Es ist Tierärzten untersagt, gegen Entgelt oder sonstige Vorteile Patienten anderen Kollegen zuzuweisen oder sich selbst zuweisen zu lassen.
- (10) Tierärzte, die zur fachgerechten Behandlung eines Tieres oder Tierbestandes selbst nicht in der Lage sind oder denen die notwendige Ausrüstung oder Kenntnisse fehlen, haben in diesen Fällen im Interesse der Gesundheit und des Schutzes der Tiere und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden Spezialisten oder tierärztlichen Kliniken hinzuzuziehen.
- (11) Weiterbehandelnde Tierärzte haben ihre Maßnahmen auf den der Überweisung zu Grunde liegenden Fall zu beschränken und nach Abschluss den oder die Patienten mit einem Begleitbericht über die getroffenen Diagnosen und Behandlungen unverzüglich zurück zu überweisen.
- (12) Alle praktizierenden Tierärzte sind verpflichtet, am Notfalldienst nach Maßgabe der Notfalldienstordnung (**Anlage 2**) teilzunehmen.

§ 13 Angestelltenverhältnis und Arbeitsvertrag

- (1) Jeder Arbeitsvertrag von Assistenten, Vertretern sowie sonstigen Mitarbeitern bedarf der Schriftform.
- (2) In den Arbeitsverträgen ist ein angemessenes Entgelt festzulegen und es ist sicherzustellen, dass sie keine unlauteren Vertragsbedingungen enthalten. Zudem ist angemessene Zeit zur Fort- und Weiterbildung einzuräumen.
- (3) Arbeitsverträge sind auf Verlangen der Tierärztekammer vorzulegen.
- (4) Nicht niedergelassene Tierärzte, die in einem Unternehmen, einer BGB-Gesellschaft, einem Verein oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt sind, dürfen nur solche Tiere behandeln, die sich in deren unmittelbarer Haltung befinden. Unmittelbare Haltung bedeutet, dass der Arbeitgeber Eigentümer und unmittelbarer Besitzer der Tiere ist. Satz 1 gilt nicht für in tierärztlichen Praxen oder Kliniken angestellte Tierärzte.
- (5) Angestellte Tierärzte sind Nichttierärzten gegenüber fachlich nicht weisungsgebunden.

§ 14 Fortführen einer Praxis

- (1) Die Praxis eines verstorbenen Tierarztes kann unter dessen Namen zwölf Monate zugunsten des Witwers oder der Witwe oder der unterhaltsberechtigten Kinder durch einen oder mehrere Tierärzte weitergeführt werden. Die Weiterführung der Praxis ist der Tierärztekammer durch den die Praxis

weiterführenden Tierarzt mitzuteilen. In Sonderfällen kann der Weiterführung der Praxis auf Antrag auch zugunsten anderer Hinterbliebener durch die Kammer zugestimmt werden.

- (2) In Ausnahmefällen kann die Frist durch die Tierärztekammer verlängert werden.
- (3) Im Falle des Ruhens, der Rücknahme oder des Widerrufs der Approbation ist die Weiterführung einer Praxis durch einen Tierarzt nur mit Zustimmung der Tierärztekammer zulässig.

§ 15 Abgabe einer Praxis oder Klinik

Die Abgabe und Übernahme einer tierärztlichen Praxis oder Klinik ist zulässig. Dies kann gegen Entgelt geschehen und hat durch schriftlichen Vertrag zu erfolgen, über den die Kammer unverzüglich zu informieren ist.

§ 16 Gemeinschaftspraxis

- (1) Die Gemeinschaftspraxis stellt als Praxis eine Einheit dar und darf nur unter dem Namen der Praxispartnerinnen und Praxispartner betrieben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Einzelpraxis sinngemäß. In einer Gemeinschaftspraxis behalten alle Partner hinsichtlich der Übertragung amtlicher Aufgaben die Stellung selbstständig niedergelassener Tierärzte.
- (2) Der Vertrag über die Gründung einer Gemeinschaftspraxis ist schriftlich abzuschließen und muss Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, das Verfahren bei der Gewinnermittlung und -verteilung sowie der Änderung oder Auflösung der Gemeinschaftspraxis enthalten.
- (3) Beginn und Beendigung einer Gemeinschaftspraxis oder Veränderungen der Gesellschaftsform sind der Tierärztekammer unverzüglich mitzuteilen. Der Gesellschaftsvertrag ist der Tierärztekammer auf Verlangen vorzulegen.

§ 17 Gruppenpraxis / Praxisgemeinschaft

- (1) Die Gruppenpraxis ist im Innenverhältnis ein Zusammenschluss mehrerer Praxisinhaber zum Zweck fachlicher Zusammenarbeit, gegenseitiger Vertretung, gemeinsamer Benutzung von Praxiseinrichtungen und Instrumenten, gemeinsamen Einkaufs und/oder gemeinsamer Beschäftigung von tierärztlichen Mitarbeitern sowie Hilfspersonal. Im Außenverhältnis bleiben die Praxisinhaber rechtlich und wirtschaftlich selbstständig. Die Abrechnung der Behandlungsfälle verbleibt dem jeweils Behandelnden, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.
- (2) Die Gruppenpraxis darf als solche nur gekennzeichnet werden, wenn Art und Ausmaß der Zusammenarbeit der Praxisinhaber in einem schriftlichen Vertrag festgelegt sind. Auf dem Praxisschild muss klar zu erkennen sein, wer vor Ort tierärztlich tätig ist.

§ 18 Partnerschaft und Partnerschaft mbH

- (1) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten für die Partnerschaft im Sinne des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744) in der jeweils geltenden Fassung die Vorschriften über die Gemeinschaftspraxis entsprechend. Partnerschaften sind nur unter Berufsangehörigen möglich.
- (2) Der Zusammenschluss in einer Partnerschaft ist der Kammer unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Name eines aus einer Partnerschaft ausgeschiedenen oder verstorbenen Partners darf in der Bezeichnung der Partnerschaft nicht fortgeführt werden.

§ 19 Juristische Personen

- (1) Soweit der tierärztliche Beruf in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts ausgeübt werden darf, gelten für die juristische Person die für die Tierärzte geltenden Vorschriften entsprechend, sofern nichts anderes gesetzlich bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt.
- (2) Für tierärztliche Gesellschafter einer Praxis in Form der juristischen Person gelten die Vorschriften für niedergelassene Tierärzte entsprechend.
- (3) Die Gesellschaft muss verantwortlich von einem Tierarzt geführt werden. Die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte muss von Tierärzten gehalten werden.
- (4) Die Gründung der Gesellschaft ist der Tierärztekammer unverzüglich anzuzeigen.

§ 20 Tierärztliche Klinik

- (1) Eine Bezeichnung als Tierärztliche Klinik, Tierklinik, Klinik für Tiere oder jede andere Form mit einem Klinikbegriff direkt oder indirekt verbundene Namensgebung, die auf das Anbieten und Ausüben von tierärztlichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 3 hinweist, darf nur geführt werden, wenn die Klinik den „Richtlinien über die an eine tierärztliche Klinik zu stellenden Anforderungen“ entspricht und – ausgenommen öffentlich-rechtliche Einrichtungen – von der Kammer zugelassen ist. (Anlage 3).
- (2) Zusätze zu einer Namensgebung nach Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch die Kammer.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Verletzung von Berufspflichten

Werden über Tierärzte Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Berufsvergehens rechtfertigen, so ist nach Maßgabe des KGHB LSA zu verfahren.

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Berufsordnung gelten für jedes Geschlecht.

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Ersten des Monats nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 14. Mai 2014, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 13.11.2019 (DTBl. 2020, S.382) und die Richtlinie zu § 1 Abs. 2 und § 3 der Anlage 2 zu § 11 Abs. 5 vom 21.06.2021 außer Kraft.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die von der Kammerversammlung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt am 15.11.2023 beschlossene Neufassung der Berufsordnung wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Sachsen-Anhalt vom 18.01.2024 genehmigt.

Die Ordnung wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), den 15.11.2023

gez. Dr. Wolfgang Gaede
Präsident der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

Anlage 1 zu § 11 Abs. 3
Praxislogo



Anlage 2 (zu § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 12)

Notfalldienstordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

§ 1 Grundsätze

- (1) Der tierärztliche Notfalldienst ist ein allgemeiner Notfalldienst, an dem sich praktizierende Tierärzte aller Fachspezialisierungen aufgrund ihrer Verpflichtung aus dem KGHB LSA sowie der Berufsordnung beteiligen.
- (2) Zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung wird täglich zwischen 18.00 Uhr bis jeweils 08.00 Uhr des folgenden Tages (nachts), von Freitag 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des folgenden Montags (Wochenende) sowie von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr eines gesetzlichen Feiertages ein allgemeiner Notfalldienst für Klein- und Heimtiere und darüber hinaus ein allgemeiner Notdienst für Nutztiere und Einhufer eingerichtet. Die Behandlung im Notfalldienst, die allen Tierhaltern sowie sonstigen Personen, die ein in Not befindliches Tier in ihrer Obhut haben, zugänglich ist, ist darauf ausgerichtet, das Tier bis zur nächstmöglichen ambulanten oder stationären Weiterbehandlung tierärztlich lebenserhaltend zu versorgen.
- (3) Die Sicherstellung der Betreuung von Nutztieren, einschließlich Einhufern auch außerhalb regulärer Sprechzeiten soll zwischen den Haltern der Nutztiere und Einhufer und den betreuenden Tierärzten einzelvertraglich geregelt werden.

§ 2 Notfalldienstpflicht

- (1) Alle praktizierenden Tierärzte sind verpflichtet, am Notfalldienst nach Maßgabe dieser Notfalldienstordnung teilzunehmen.
- (2) Gleiches gilt für tierärztliche Gesellschafter von Praxen in Form einer juristischen Person des Privatrechts.
- (3) Die Notfalldienstpflicht beinhaltet die Verpflichtung des Tierarztes, sich entsprechend der sich aus dieser Ordnung ergebenden Verpflichtung fortzubilden.
- (4) Die Notfalldienstbezirke werden durch die Kammer festgelegt. Diese werden gesondert veröffentlicht.

§ 3 Organisation

- (1) Für die kontinuierliche Planung und Bekanntmachung des Notfalldienstes muss ein Verantwortlicher (Sprecher) aus dem beteiligten Kollegenkreis der Tierärztekammer namhaft gemacht werden.
- (2) Die Einteilung und Veröffentlichung des Notfalldienstes mit der von der Tierärztekammer zur Verfügung gestellten Software obliegt den Verantwortlichen (Sprechern) der Notdienstbezirke.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- (3) Die niedergelassenen Tierärzte sowie tierärztliche Gesellschafter eines Notfalldienstbezirkes treffen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden unter Beachtung der kollegialen Beziehungen Bestimmungen über die Einteilung des Notfalldienstes (Dienstzyklen).
- (4) Während des Notfalldienstes muss der für den Notfalldienst eingeteilte Tierarzt erreichbar sein. Ist er aus zwingenden Gründen an der Wahrnehmung des Notfalldienstes gehindert, muss die diensthabende Praxis für die Vertretung und deren Bekanntgabe sorgen.
- (5) Bei der Einteilung zur Notfalldienstbereitschaft sollen sowohl tierartspezifische und fachliche Gesichtspunkte als auch die jeweilige Anzahl der praktizierenden Tierärzte berücksichtigt werden.
- (6) Praxen mit angestellten Tierärzten sollen mit jeweils dem Faktor 0,35 pro angestellter Tierarzt am Notfalldienst teilnehmen.
- (7) Ein in einem Notfalldienstbezirk neu niedergelassener oder angestellter Tierarzt ist alsbald in den Notdienstplan mit einzubeziehen.
- (8) Die Veröffentlichung des landesweiten Notfalldienstes hat zentral zu erfolgen. Hierzu kann sich die Tierärztekammer einer Software sowie Dritter bedienen. Eine regionale Veröffentlichung ist daneben möglich.
- (9) Kommt eine Regelung des Notfalldienstes innerhalb eines Notdienstbezirkes nicht zustande, so trifft die Tierärztekammer die nötigen Maßnahmen.

§ 4 Pflichten des Tierarztes

- (1) Der Notfalldienst kann von dem diensthabenden Tierarzt als Rufbereitschaftsdienst oder als Präsenzdienst in der Praxis wahrgenommen werden. Der diensthabende Tierarzt muss während der gesamten Dauer des Notfalldienstes seine telefonische Erreichbarkeit sicherstellen. Hierfür hat er dem Verantwortlichen (Sprecher) eine entsprechende Rufnummer mitzuteilen, der diese an die zentrale Vermittlungsstelle weitergibt. Während der Behandlungszeiten können zur Sicherstellung der Erreichbarkeit ein Anrufbeantworter oder die Mailbox eines Mobiltelefons genutzt werden. Soweit Anrufbeantworter oder Mailboxen von Mobiltelefonen genutzt werden, ist der diensthabende Tierarzt verpflichtet, diese regelmäßig, jedenfalls jedoch nach der Behandlung, während derer seine unmittelbare telefonische Erreichbarkeit nicht gewährleistet war, zu kontrollieren.
- (2) Während eines Notfalldienstes angeforderte Behandlungen sind auch dann auszuführen, wenn die festgesetzte Dienstzeit hierdurch überschritten wird. Wenn eine Behandlung während der eigenen Dienstzeit wegen vorrangig zu behandelnder Notfälle erkennbar nicht mehr erfolgen kann, ist eine Verweisung auf den nachfolgenden Notfalldienst oder die reguläre Sprechstunde zulässig.
- (3) Hausbesuche sind im Rahmen des Notfalldienstes ausnahmsweise und nur dann auszuführen, wenn der Gesundheitszustand des Patienten dies zwingend erfordert und ein Transport in die Praxis für das hilfsbedürftige Tier unzumutbar ist. Die Entscheidung über die Durchführung eines Hausbesuches trifft der notfalldiensthabende Tierarzt. Eingeschränkte Mobilität des Tierhalters kann einen Hausbesuch im Notfalldienst grundsätzlich nicht rechtfertigen.
- (4) Der zum Notfalldienst eingeteilte Tierarzt ist verpflichtet seinen Dienst anzutreten. Bei einem in seiner Einflussosphäre liegenden Grund für den Nichtantritt des Notfalldienstes kann die Landestierärztekammer, neben weiteren berufsrechtlichen Maßnahmen, die Übernahme von Notfalldiensten anordnen.

§ 5 Befreiung vom Notfalldienst

- (1) Auf Antrag kann der Vorstand der Tierärztekammer einen Tierarzt aus schwerwiegenden Gründen von der Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst widerruflich, ganz, teilweise oder befristet befreien.
- (2) Schwerwiegende Gründe sind insbesondere:
 - a) eine durch amtsärztliches Attest nachgewiesene schwerwiegende Erkrankung oder Behinderung, die zu einer deutlichen Einschränkung der tierärztlichen Tätigkeit führt, oder
 - b) eine zeitweise außergewöhnliche familiäre Belastung
- (3) Das Erreichen eines bestimmten Lebensalters, die Dauer des beruflichen Wirkens, berufspolitische Tätigkeiten oder fehlende aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung des Notfalldienstes sind alleine keine schwerwiegenden Gründe im Sinne des Abs. 2. Ebenso sind Schwierigkeiten bei der Sicherstellung der Kinderbetreuung ohne Hinzutreten besonderer Umstände oder Anforderungen grundsätzlich nicht geeignet, eine vollständige Befreiung von der Teilnahmeverpflichtung am Notfalldienst zu rechtfertigen. Bei der Entscheidung über den Antrag ist das Gebot der Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung als Gemeinwohlbelang zu berücksichtigen.
- (4) Tierärztinnen sind auf Antrag von der Teilnahme am Notfalldienst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bis zu einem Jahr nach der Entbindung zu befreien. Tierärztinnen und Tierärzte in Elternzeit werden auf Antrag für die Dauer der Inanspruchnahme der Elternzeit von der Teilnahme am Notdienst befreit. Entsprechende Nachweise sind der Kammer vorzulegen.
- (5) Tierärztliche Klinken sind von der turnusmäßigen Einteilung zum Notfalldienst freigestellt, da sie zur Versorgung von Notfallpatienten ständig dienstbereit gehalten werden müssen.

§ 6 Rechtsbehelfe

Gegen Dienstpläne sind keine Rechtsbehelfe statthaft. Eingeteilte Tierärzte haben gegebenenfalls die Möglichkeit zum Dienstofftausch. Gegen Verwaltungsakte nach dieser Notfalldienstordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Tierärztekammer eingelegt werden.

Anlage 3 zu § 20 Abs. 1

Richtlinie über die an eine Tierärztliche Klinik / Tierklinik / Klinik zu stellenden Anforderungen (Klinikrichtlinie)

§ 1 Definition

Eine Klinik im Sinne des § 20 Berufsordnung und dieser Richtlinie dient der ambulanten und stationären Behandlung von Tieren. Sie ergänzt die diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten einer tierärztlichen Praxis.

§ 2 Bezeichnung

Die Klinikbezeichnung darf nur mit der Genehmigung der Tierärztekammer geführt werden; sie ist durch eine weitergehende, die Tierspezies und/oder die Fachrichtung beschreibende Kennzeichnung zu ergänzen.

§ 3 Zulassung

- (1) Die Zulassung einer Klinik ist schriftlich bei der Tierärztekammer zu beantragen. In dem Antrag ist die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen darzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Grundrissplan der für den Klinikbetrieb genutzten Räumlichkeiten,
 2. eine Auflistung der apparativen und medizinisch-technischen Ausstattung,
 3. die Arbeitsverträge der angestellten Tierärzte und Hilfskräfte,
 4. die Nachweise über die Anerkennung als Tierarzthelferin/Tiermedizinische Fachangestellte.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt eine Besichtigung der Einrichtung.

- (2) Die Klinikzulassung ist auf 4 Jahre befristet und kann auf Antrag des Betreibers erneut erteilt werden.
- (3) Die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt bildet eine Kommission, die die Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie vor der Zulassung in einem Klinikabnahmeprotokoll dokumentiert. Mitglieder dieser Kommission müssen mindestens 2 Tierärzte sein, von denen einer ein sachverständiger Tierarzt sein muss.
- (4) Der Vorstand der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt entscheidet über den Antrag und erteilt bei Erfüllung der Anforderungen die Zulassung.
- (5) Wird nach der Zulassung der „Tierärztlichen Klinik“ festgestellt, dass die Anforderungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht mehr erfüllt werden, so kann die Kammer die Zulassung zurücknehmen oder widerrufen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zu geben, die Mängel innerhalb einer von der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt festzusetzenden Frist abzustellen.
- (6) Die Zulassung kann auf den Erwerber bzw. Mitinhaber einer „Tierärztlichen Klinik“ übergehen, sofern zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- (7) Auf schriftlichen Antrag der Betreiber kann der Status der „Tierärztlichen Klinik“ im begründeten Einzelfall nach Genehmigung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt bis zu einem Jahr ruhen. Das öffentliche Auftreten in diesem Zeitraum darf nicht als „Tierärztliche Klinik“ geschehen. Die Zulassung als „Tierärztliche Klinik“ erlischt, wenn innerhalb eines Jahres die Wiederaufnahme des Klinikbetriebes nicht erneut angezeigt wird. Die Überprüfungs- und Übergangsfristen bleiben unberührt.
- (8) Die Kosten für die Prüfung und Genehmigung einer „Tierärztlichen Klinik“ werden durch die Gebührenordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt geregelt.
- (9) Bei Vorliegen der in der Klinikrichtlinie genannten Voraussetzungen verleiht die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt das in **Anhang 1** befindliche Klinik-Logo.

§ 4 Organisation

- (1) Der Betrieb der „Tierärztlichen Klinik“ ist an die Niederlassung des Betreibers gebunden.
- (2) Die gemeinsame Führung einer „Tierärztlichen Klinik“ ist nur zulässig, wenn jeder Beteiligte die Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes besitzt.

§ 5 Klinikbetrieb

Die tierärztliche und pflegerische Versorgung der Klinik muss ganzjährig Tag und Nacht gewährleistet sein. Die Klinik muss für Notfälle ständig dienstbereit gehalten werden. Die ständige Dienstbereitschaft ist dann gewahrt, wenn mindestens eine sachkundige Person vor Ort ist. Sollte diese Person nicht der Tierarzt selbst sein, muss gewährleistet werden, dass dieser die Klinik zur sofortigen Versorgung von Notfallpatienten in kürzest möglicher Zeit erreicht.

§ 6 Anforderungen an das Klinikpersonal

- (1) Das tierärztliche Personal muss entweder einen Betreiber (Tierarzt) und drei angestellte Tierärzte oder zwei Betreiber und einen angestellten Tierarzt umfassen, die jeweils hauptberuflich und in Vollzeit tätig sind. Jeweils ein angestellter Tierarzt kann durch zwei halbtags angestellte Tierärzte ersetzt werden.
- (2) Mindestens einer der die „Tierärztliche Klinik“ betreibenden Tierärzte muss die entsprechende klinische Gebietsbezeichnung nachweisen.
- (3) Es müssen vier vollbeschäftigte Hilfskräfte zur Verfügung stehen. Zwei dieser Hilfskräfte müssen tiermedizinische Fachangestellte sein. In Vollzeit beschäftigte Hilfskräfte können durch eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten ersetzt werden, sofern die Summe der von ihnen zu erbringenden Arbeitsstunden vier in Vollzeit beschäftigten Hilfskräften entspricht. Bei den sonstigen Angestellten kann nur eine Kraft durch zwei Auszubildende zu Tiermedizinischen Fachangestellten ersetzt werden.

§ 7 Allgemeine Anforderungen an die Klinikräume und deren Einrichtung

- (1) Alle Klinikräume müssen entsprechend dem Nutzungszweck so beschaffen sein, dass sie in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Ausgestaltung der Fußböden, Wände, Decken sowie die Installation von Wasser- und Abwasserleitungen, Beleuchtung, Belüftung und Beheizung.

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- (2) Die besonderen Angaben über Zahl und Ausgestaltung der Klinikräume werden entsprechend der fachlichen Richtung in den §§ 11 und 12 getroffen.
- (3) Die apparative und technische Ausstattung muss so beschaffen sein, dass sie eine dem jeweiligen Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung ermöglicht. Besondere Angaben werden entsprechend der fachlichen Richtung in den §§ 11 und 12 getroffen.
- (4) Bei Kombination verschiedener Fachrichtungen und/oder Tierspezies gelten die Anforderungen der §§ 11 und 12 sinngemäß.

§ 8 Weiterbildung, Fortbildung, Qualitätssicherung

- (1) Der Betreiber einer „Tierärztlichen Klinik“ soll für diese die Zulassung als Weiterbildungsstätte anstreben. Die in einer „Tierärztlichen Klinik“ beschäftigten Tierärzte sollen sich um die Befugnis zur Weiterbildung bemühen.
- (2) Der leitende Tierarzt ist nicht nur für seine eigene, sondern auch für eine entsprechende kontinuierliche Fortbildung seiner Mitarbeiter verantwortlich. Die Fortbildungszeit richtet sich nach Berufsordnung.
- (3) Klinikbetreiber sind verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung der Qualität ihrer Berufsausübung zu ergreifen und nachzuweisen.

§ 9 Meldepflicht

Der Betreiber der „Tierärztlichen Klinik“ hat jede auch nur vorübergehende Abweichung von den Anforderungen dieser Richtlinie und ihrer Anhänge unverzüglich der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt zu melden.

§ 10 Ausnahmen

Der Vorstand der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt kann im Einzelfall auf Antrag des Klinikbetreibers Abweichungen von den Anforderungen zulassen, wenn die veterinärmedizinische Versorgung in der „Tierärztlichen Klinik“ ohne Qualitätseinbußen gewährleistet ist.

§ 11 Zusätzliche Anforderungen für die Tierärztliche Klinik für Kleintiere

(1) Räumliche Anforderungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen hygienischen und technischen Anforderungen gerecht werden.

a. Nicht stationärer Bereich

Es müssen folgende Räume vorhanden sein:

- Wartezimmer mit Rezeption (möglichst getrennte Wartebereiche für Hunde und Katzen)
- ein Röntgenraum
- ein Laborraum
- zwei Behandlungsräume
- ein Operations-Vorbereitungsraum
- zwei Operationsräume
- eine tierärztliche Hausapotheke

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- ein WC für Patientenbesitzer
- der Größe der Klinik angemessene Büro-, Sozial- und Sanitärräume
- ein Raum oder eine geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung von toten Tieren.

b. Stationärer Bereich

- Für die patientengerechte Unterbringung von Hunden, Katzen, Vögeln und Heimtieren sind mindestens drei Räume vorzuhalten, davon einer als Isolierraum, nach Möglichkeit mit separatem Zugang.
- Die patientengerechte Unterbringung von mind. 12 Tieren, davon zwei große Hunde, muss gewährleistet sein.
- Auf dem Klinikgelände sind geeignete Harn- und Kotabsatzmöglichkeiten vorzuhalten.
- Eine ausreichende räumliche Trennung von Behandlungs-, Operations- und Tierhaltungsräumen ist sicherzustellen.

(2) Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- Instrumentarium für die Durchführung von mind. drei gleichzeitig ablaufenden Operationen
- Instrumentarium zur Versorgung von Frakturen einschließlich Osteosynthese und anderer orthopädischer Operationen
- Instrumentarium für neurologische und ophthalmologische Untersuchungen und Operationen
- Röntgeneinrichtung
- Einrichtung zur flexiblen und starren Endoskopie
- Ultraschallgerät
- EKG-Gerät
- Blutgasanalysegerät
- Instrumentarium zur Zahnbehandlung
- Narkosegerät mit Beatmungsmöglichkeit
- Gerät zur Narkoseüberwachung mit Pulsoxymetrie und Kapnometrie
- Autoklav
- Laboreinrichtung für hämatologische, klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen

§ 12 Zusätzliche Anforderungen für die Tierärztliche Klinik für Pferde

(1) Räumliche Anforderungen

Die vorhandenen Räume müssen mit der Art der Praxis übereinstimmen und den Erfordernissen der veterinärmedizinischen Entwicklung Rechnung tragen. Sie müssen den aktuellen technischen und hygienischen Anforderungen gerecht werden.

a. Nicht stationärer Bereich

Es müssen folgende Räume vorhanden sein

- ein Büro/eine Rezeption
- ein Untersuchungs-/Behandlungsraum mit Untersuchungsstand
- ein OP-Vorbereitungsraum
- ein OP-Raum mit Hebevorrichtung, OP-Tisch und OP-Leuchteinheit
- eine Aufwachbox bzw. Narkosebox mit Hebevorrichtung
- ein Intensivplatz/Box mit der Möglichkeit der Sauerstoffgabe
- ein Lagerraum für medizinische Geräte/Material
- eine tierärztliche Hausapotheke

Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- ein WC für Patientenbesitzer
- der Größe der Klinik angemessene Sozial- und Sanitärräume
- eine überdachte Longierbahn und eine Vortrabestrecke

b. Stationärer Bereich

Es müssen folgende Einrichtungen vorhanden sein:

- Außenboxen bzw. Stallboxen mit Außenöffnung
- mind. zwei Ausläufe/Paddocks
- mind. acht Pferdeboxen, davon zwei für Stute mit Fohlen geeignet
- eine Isolierbox
- Lagerraum für Futter und Einstreu
- Dungstätte
- Lagerraum für Kadaver

(2) Medizinisch-technische Anforderungen

Folgende apparative und technische Ausstattung muss vorhanden sein:

- Instrumentarium für allgemeinchirurgische, arthroskopische, osteosynthetische und geburtshilfliche Operationen
- Instrumentarium für ophthalmologische Untersuchungen und Operationen
- Zahnbehandlungsinstrumentarium
- Röntgeneinrichtung
- Ultraschallgerät
- Einrichtung zur flexiblen Endoskopie und Arthroskopie
- EKG-Gerät
- Blutgasanalysegerät
- Narkosegerät mit Beatmungsmöglichkeit
- Gerät zur Narkoseüberwachung mit Pulsoxymetrie und Kapnometrie
- Autoklav
- Laboreinrichtungen für hämatologische, klinisch-chemische Untersuchungen sowie für Kot- und Harnuntersuchungen

§ 13 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieser Richtlinie unterliegen alle Anträge auf Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „Tierärztliche Klinik“, die nach deren In-Kraft-Treten bei der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt eingehen.
- (2) Für den Betreiber einer „Tierärztlichen Klinik“, der am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie keine einschlägige klinische Gebietsbezeichnung führen darf und der nach der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt keine Möglichkeit besitzt, eine solche zu erwerben, gilt § 6 Abs. 1 ausnahmsweise nicht. Diese Ausnahme gilt nicht bei Wechsel des Klinikbetreibers.

Anhang 1 zur Klinikrichtlinie
Kliniklogo

